

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes

des Landesverbandes der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V.

Auf der Grundlage des § 12 Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes der Imker Mecklenburg - Vorpommern e.V. in der Fassung vom 08.11.2014 in Wismar/Gägelow, beschließt die Vertreterversammlung folgende Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes durch die Vertreterversammlung:

Durchführung der Wahl

1. Der Versammlungsleiter der Vertreterversammlung gibt die Wahlbedingungen bekannt, schlägt den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Wahl einer Wahlkommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern vor und lässt sie wählen.
2. Nach ihrer Wahl durch die Vertreterversammlung tritt die Wahlkommission in die Mandatsprüfung ein und stellt die anwesenden Stimmen fest. Für die Dauer der Wahl übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
3. Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlleiter die bei der Mandatsprüfung festgestellte Anzahl der Stimmen bekannt.
4. Gewählt werden gemäß § 12 der Satzung ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder.
5. Der Wahlleiter gibt die bis dahin erstellte Kandidatenliste bekannt und führt über die Schließung der Liste einen Beschluss der Vertreterversammlung in offener Abstimmung herbei, danach gibt er den Kandidaten das Wort zu einer kurzen Vorstellung. Jeder Delegierte hat das Recht, Fragen an die Kandidaten zu richten.
6. Die Vorstandswahl erfolgt geheim auf Wahlzetteln. Auf den Wahlzetteln sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Nennung einzutragen. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen. Die Mitgliedsvereine des LIMV e. V. erhalten entsprechend ihrer Stimmzahl gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung Wahlzettel. Vereine mit mehreren Stimmen können die Stimmen auf unterschiedliche Kandidaten verteilen. Auf jedem Stimmzettel kann einem Kandidaten durch Ankreuzen nur eine Ja-Stimme gegeben werden. Maximal können auf einem Stimmzettel nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf der gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich durch die Wahlkommission. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bringt die Stichwahl kein Ergebnis, erfolgt eine öffentliche Abstimmung. Der Wahlleiter gibt nach jedem Wahlgang das Ergebnis mit der Stimmzahl bekannt.
7. Die Gewählten sind nach jedem Wahlgang zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
8. Danach ist die Vertreterversammlung zu befragen, ob es gegen die Wahlhandlung berechtigte, begründete Widersprüche gibt.

9. Unmittelbar nach der Neuwahl tritt der neue Vorstand unter Leitung des Wahlleiters zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte die/den 2. und 3. Vorsitzende/n, sowie die/den Beisitzer/in/nen. Der Wahlleiter gibt noch vor Beendigung der Vertreterversammlung das Wahlergebnis bekannt.
10. Das Wahlergebnis ist zu protokollieren und von der Wahlkommission zu unterschreiben.
11. Nach Abschluss der letzten Wahlhandlung schließt der Wahlleiter die Wahl und übergibt dem gewählten Vorsitzenden die Versammlungsleitung.

Bekannt gegeben und beschlossen auf der Vertreterversammlung am 08.11.2014 in Wismar/Gägelow